

## Auszug aus dem Vertrag der Gipssteinmüller und Gipsbrecher

- Es hat sich nun der Herr Notarius Hartmann zu Leonberg verstanden, in dem hiesigen Orte ein Gips Magazin unter folgenden Bedingungen zu errichten, daß
- 1.) Die samtliche gegenwärtig in dem hiesigen Orte befindlichen Gipsmüller sich mittelst Angelobens an Eidesstatt verbindlich machen, all ihr zu mahlend des Gips ohne Ausnahme in das zu errichtende Magazin zu liefern, mithin an niemand etwas, es seye wenig oder viel zu verkaufen; und ebenso
  - 2.) sich diejenigen Bürger, welche Gipssteine brechen, eidesstattlich durch Angeloben engagiren, durchaus keine Gipssteine aus dem Orte zu verkaufen sondern das, was sie im Ort an die Gipsmüller nicht verkaufen können, allein zum Magazin zu liefern.
  - 3.) Die Zahl der Gipsmülen ohne Vorwissen und Einwilligung des Magazins Innhaber nie über die gegenwärtige Anzahl derselben, nemlich nicht über 23 seyn, und ebenso nie ein neuer Gips Steinbruch auf der Markung errichtet werden sollen, damit das Magazin nicht mit Gips oder Steinen so überhäuft werde, daß es solches nimmer zu faßen im Stande wäre, und überhaupt das Quantum welches ins Magazin geliefert wird nie jenes des Vorschusses des Entrepreneurs übersteige.

- 4.) .....
- 5.) Jeder, der mit Einwilligung  
des Magistrats und des Magazins  
Inhabers eine neue Gipsmülen oder  
Gipssteinbruch errichtet, solle zu denen-  
in dieser Übereinkunft enthaltenen  
Bedingungen ganz  
verbunden seyn.
- 6.) .....
- 7.) .....
- 8.) .....
- 9.) .....
- 10.) Solle zu Gunsten der Inwohnerschaft in Eltingen das Gips,  
welches dieselbe  
für sich auf ihre eigene Güter verbraucht  
in dem Ankaufspreis abgegeben werden, wo für jeder  
Ipsmüller jährlich 50 Scheffel  
um 3 Kreuzer ins Magazin liefert und den Entrepreneur  
bei der Commun Eltingen einige Aichen zum  
Magazinbau werden verwilligt werden.
- 11.) .....  
solle diese Übereinkunft  
10 Jare nemlich vom 1. Jan.  
1809 bis 1819 kräftig  
seyn nach deren Verflus  
aber jedem Theil frei stehen, solche zu  
erneuern  
oder aufzuheben. ....

Diese getroffene Übereinkunft und ungezwungene Bewilligung auch das  
solches mit Wissen und Willen der samtlichen allhiezig Ipsmüller unter  
Obrigkeitlicher Autoriteet geschehen und solches also zu halten  
versprochen; bekräftig den 10 t Okt. 1808

Inhaber der Ipsmühlennen

Inhaber der hießig  
Ipsmühlennen als  
Ipsmüller

**Aus:** Stadtmuseum Leonberg: Leben im Dorf. Eltingen 1700-1918,  
Besucherinformation zur Ausstellung 1987, S. 68-69.